

Die Sicherstellung des deutschen Strafverfahrens gegen polnische Beschuldigte

Es ist ein Faktum, daß durch die Durchlässigkeit der Grenzen zwischen Deutschland und Polen auch für Theorie und Praxis der Strafverfolgung eine völlig neue Situation entstanden ist. Die Grenze zwischen Deutschland und Polen (und auch die zu Tschechien) unterscheidet sich von den sonstigen sieben deutschen Außengrenzen in zweierlei Hinsicht ganz deutlich: Es geht dort zum einen um Länder, mit denen Deutschland, wenn nicht schon durch das Vertragswerk der EU, dann doch durch bilaterale Verträge seit jeher eng verbunden ist. Zum anderen handelt es sich um die Grenzen zu Staaten, zu denen kein so großes wirtschaftliches Gefälle besteht. Ein Hauptmotor für grenzüberschreitende Kriminalität dürfte jedoch in den ökonomischen Unterschieden zweier Anrainer liegen – wohl gemerkt in beiden Richtungen. Da ich mich aber als deutscher Strafrechtler nur auf die für mich überschaubare Seite beziehen möchte, nehme ich in diesem Vortrag lediglich zur Strafverfolgung von Delikten polnischer Bürger in Deutschland Stellung. Mit der Einschränkung meines Themas auf polnische Beschuldigte will ich in keiner Weise suggerieren, daß dies ein rechtstatsächlich größeres Problem sei als die Kriminalität von Angehörigen anderer Staaten.

Das angesprochene Gefälle bringt es mit sich, daß die deutschen Strafverfolgungsbehörden es vermehrt auch mit kleinerer grenzüberschreitender Kriminalität zu tun haben. Die Behandlung von „großer“ grenzüberschreitender Kriminalität wirft nämlich bei einem erfolgreichen ersten Zugriff keine größeren Probleme auf: Bei ihr ist infolge der dann relativ unproblematischen Verhängungsmöglichkeiten von Untersuchungshaft (genauso wie bei Deutschen) für die Sicherstellung des Strafverfahrens eigentlich alles getan. Im folgenden möchte ich überlegen, in welcher Form bei sauberer Anwendung des Gesetzes auch die Strafverfolgung „kleinerer“ Straftaten gesichert werden kann. Denn eines dürfte deutlich sein: Der „normale“ Weg, nach Feststellung der Personalien den Beschuldigten ausreisen zu lassen oder gar auszuweisen, um ihn dann in Polen zu laden, ist problematisch.

I. Der „eigentliche“ Weg

1. Ladung zur Hauptverhandlung im Ausland

Will ein Gericht einen Beschuldigten zur Hauptverhandlung laden, der sich in Polen aufhält, ist zunächst einmal zu bemerken, daß gemäß § 37 Abs. 1 Satz 1 StPO, § 199 ZPO ein Postzustellungsauftrag an Empfänger im Ausland unzulässig ist. Auch die „Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik und Polen zur weiteren Erleichterung des Rechtsverkehrs nach dem Haager Übereinkommen vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß“¹ ist, trotz des Verweises in § 37 Abs. 1 StPO, wonach für das Verfahren bei Zustellungen die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechend gelten, nach ganz allgemeiner Ansicht auf Strafverfahren nicht anwendbar².

Polen ist jedoch am 17. Juni 1996 dem Europäischen Rechtshilfeübereinkommen beigetreten³, das die Bundesrepublik schon 1976 ratifiziert hatte⁴. Allerdings ist bisher der Vertrag nicht im Gesetzesblatt der Republik Polen veröffentlicht worden und somit noch nicht in Kraft getreten, womit aber in Kürze zu rechnen sein dürfte⁵. Schon länger gibt es jedoch die deutsch-polnische Absprache vom 8./9. März 1993⁶, wonach Rechtshilfeersuchen in Strafsachen auf unmittelbarem Geschäftsweg zwischen den jeweils zuständigen Gerichten übermittelt werden können (Nr. 3). Es mag sein, daß sich diese rechtlich kaum klassifizierbare Absprache anfänglich zumindest in Ostbrandenburg Anwendungsschwierigkeiten ausgesetzt sah, appellierten doch noch am 13. Oktober 1993 die Frankfurter und Stübicer Stadtverordneten auf einer gemeinsamen Sitzung an die Innenminister beider Staaten, alsbald ein Rechtshilfeabkommen abzuschließen⁷. Jedenfalls entfällt nach der Absprache zwischen Deutschland und Polen wenigstens der umständliche Weg über die Justizminister⁸ (vgl. § 74 IRG⁹, Art. 613 § 1 KPK¹⁰);

¹ BGBl. 1994 II, S. 362.

² Vgl. *Wendisch* in Löwe/Rosenberg, 25. Aufl. 1997, § 37 Rn. 1; RGSt 67, 225; BayObLG, StV 1981, 224.

³ BGBl. 1997 II, S. 635.

⁴ BGBl. 1976 II, S. 1799.

⁵ Gazeta Wyborcza vom 10./11. November 1997, S. 3.

⁶ Gemeinsames Protokoll über die deutsch-polnischen Gespräche zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen am 8./9. März 1993 im Bundesministerium der Justiz in Bonn (unveröffentlicht).

⁷ Siehe Beschl.-Nr. 93/37.1/1019 der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Frankfurt (Oder) (unveröffentlicht).

⁸ Trotz der Erklärung Polens zu Art. 15 Abs. 2 EuRHiÜbk (BGBl. 1997 II, S. 635) ist aufgrund der bilateralen Absprache die Übersendung von Abschriften an das polnische Justizministerium nicht erforderlich (Verbalnote der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Warschau vom 23. August 1996, unveröffentlicht).

andererseits ist der noch einfachere Weg gemäß dem durch das Rechtspflegeentlastungsgesetz 1993 eingefügten § 37 Abs. 2 StPO, auf dem Postweg per Einschreiben mit (internationalem) Rückschein zu laden, mit Polen (anders als mit den Staaten des Schengener Übereinkommens¹¹, vgl. dort Art. 52) nicht gangbar. Deutsche Rechtshilfeersuchen sind jeweils an den Vorsitzenden des Wojewódschaftsgerichts oder an den Wojewódschaftsstaatsanwalt zu richten, in dessen Bezirk die erbetene Handlung durchgeführt werden soll. Eine Übersetzung in das Polnische ist beizufügen. Gemäß Art. 7 Abs. 2 EuRHiÜbk wird die Zustellung sodann durch einfache Übergabe der Ladung an den Empfänger erfolgen, auf deutsches Verlangen auch in der in Polen vorgesehenen Form, nämlich per Post mit Rückschein (Art. 130 KPK); Zwangsmaßnahmen im Falle des Nichterscheins dürfen nicht einmal angedroht werden (Nr. 116 Abs. 1 RiVAST). Das Ausbleiben hat für den Beschuldigten keine rechtlichen Folgen.

2. *Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten*

Im Falle der (erfolglosen) Ladung in Polen ist es jedoch (anders als bei öffentlicher Ladung gemäß § 40 Abs. 1 StPO bei Staaten, in denen keine Ladung möglich ist, vgl. § 232 Abs. 2 StPO) grundsätzlich zulässig, die Hauptverhandlung ohne den Angeklagten gemäß § 232 StPO durchzuführen. Erforderlich ist hierfür ein entsprechender Hinweis in der Ladung; es darf als Hauptstrafe nur eine Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen verhängt werden. Nach dem umstrittenen¹² § 408a StPO kann seit rund 10 Jahren bei Ausbleiben des Angeklagten stattdessen auch in der Hauptverhandlung ein Strafbefehl ergehen mit der Möglichkeit, eine höhere Geldstrafe oder gar eine Bewährungsstrafe bis zu einem Jahr zu verhängen. Natürlich kommen beide Wege nur in Betracht, wenn nicht die Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) die Anwesenheit des Angeklagten gebietet¹³; ein Erfordernis, das freilich nicht überschätzt werden darf, braucht er sich doch aufgrund des nemo-tenetur-Grundsatzes ohnehin kaum an der Aufklärung zu betei-

⁹ In Deutschland sind allerdings ohnehin weitgehend die Landesregierungen (siehe Nr. 2 lit. c Zuständigkeitsvereinbarung vom 1. Juli 1993, BAnz 1993, S. 6383) ermächtigt worden, die ihrerseits wieder weiter delegieren dürfen (vgl. Nr. 3 Zuständigkeitsvereinbarung), in Brandenburg beispielsweise für ausgehende Rechtshilfeersuchen geschehen auf die Oberlandes- und Landgerichtspräsidenten sowie den Generalstaatsanwalt und die Leitenden Oberstaatsanwälte (Allgemeine Verfügung vom 1. Februar 1994, JMBL Brandenburg 1994, S. 47).

¹⁰ Hier und im folgenden lege ich schon das neue polnische Strafverfahrensgesetzbuch (Kodeks postępowania karnego – KPK) zugrunde, wie es am 1. September 1998 in Kraft treten wird.

¹¹ BGBl. 1993 II, S. 1010.

¹² Vgl. *Meyer-Goßner*, NJW 1987, 1116 f.; *Meurer*, JuS 1987, 886 f.; *Fezer*, Festschrift für Baumann, 1992, S. 397.

¹³ *Treier* in *Karlsruher Kommentar*, 3. Aufl 1993, § 232 Rn. 11; *Fischer* in *KK*, § 408a Rn. 5.

gen. Der Entscheid muß ihm wiederum in Polen zugestellt werden (§ 232 Abs. 4 StPO). Die Strafe kann durch die deutschen Behörden in Polen nicht vollstreckt werden; dem Verurteilten kann nur auf dem schon beschriebenen Weg die Ladung zum Strafantritt übermittelt bzw. eine Zahlungsaufforderung der Geldstrafe und danach eine Ladung zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe zugestellt werden¹⁴. In beiden Fällen (vgl. §§ 50 Abs. 1, 33 Abs. 1 StVollstrO) kann sodann ein Haftbefehl gemäß § 457 Abs. 2 StPO ergehen mit einer Ausschreibung zur Festnahme. Faktisch wird damit die Strafe in ein Einreiseverbot umgewandelt.

3. Einlieferung

Es bleibt die weitere Möglichkeit, zur Durchführung eines Strafverfahrens gegen einen polnischen Staatsbürger ein Auslieferungsersuchen an Polen zu stellen. Der Auslieferungsverkehr mit Polen erfolgt seit dem Beitritt Polens zum Europäischen Auslieferungsübereinkommen im Jahre 1993 nach diesem Vertragswerk. Das bedeutet, daß gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a EuAusflÜbk Polen berechtigt ist, die Auslieferung von eigenen Staatsangehörigen abzulehnen. Die Polnische Republik hat bei der Ratifizierung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens auch ausdrücklich den entsprechenden Vorbehalt angebracht, „keinesfalls ihre eigenen Staatsangehörigen“ auszuliefern¹⁵. Dies wird in der neuen Verfassung, die seit dem 17. Oktober 1997 gilt, nochmals ausdrücklich betont (Art. 55 Nr. 1).

Die Auslieferung von in Polen aufhältlichen Ausländern aus Drittstaaten, dies sei hier nur am Rande ergänzt, würde dem gegenüber (jedenfalls theoretisch) relativ wenig Probleme bereiten: Zwar macht Art. 3 EuAusflÜbk Ausnahmen von der Auslieferungspflicht bei Straftaten, die vom ersuchten Staat als eine politisch strafbare Handlung angesehen werden, oder bei denen die Verfolgung aus rassistischen, religiösen oder politischen Anschauungen beruht. Auch hat die Polnische Republik erklärt, Personen, denen in Polen Asyl gewährt wird, nicht auszuliefern. Dies dürfte sich jedoch, wie auch Deutschland dem Europarat notifiziert hat, nur auf die Auslieferung in denjenigen Staat beziehen, hinsichtlich dessen Asyl gewährt wurde¹⁶. Die praktisch aber viel relevantere Einschränkung des Art. 5 EuAusflÜbk, wonach in „Abgaben-, Steuer-, Zoll- und Devisenstrafsachen“ die Auslieferung nicht bewilligt werden muß, gilt zwischen Deutschland und Polen nicht, weil beide das zweite Zusatzprotokoll zum Europäischen Auslieferungsein-kommen unterzeichnet haben¹⁷, das in Art. 2 die Auslieferung auch bei solchen Straftaten vorsieht. Allerdings muß man die Praxis beachten: Von Januar bis Mai 1997 wurde gerade mal eine Person (aus einem GUS-Staat) von Polen nach Deutschland ausgeliefert¹⁸.

¹⁴ Wetterich/Hamann, Strafvollstreckung, 5. Aufl. 1994, Rn. 268.

¹⁵ BGBl. 1994 II, S. 299 / Gesetzblatt der Republik Polen vom 21. Juni 1994.

¹⁶ BGBl. 1994 II, S. 299.

¹⁷ BGBl. 1990 II, S. 118; 1991 II, S. 874; 1994 II, S. 586.

¹⁸ Polityka 45/1997 vom 8. November 1997, S. 33.

4. Verfolgungsübernahme

Eine letzte theoretische Möglichkeit wäre es, Polen um Verfolgungsübernahme zu bitten, mit anderen Worten, die Polnische Republik zu ersuchen, den dort aufhältlichen Beschuldigten selbst abzuurteilen; also würde umgekehrt zur Auslieferung nicht der Täter zum Verfahren, sondern das Verfahren zum Täter wandern. Lassen wir hier außer Betracht, daß diese Lösung die gleichen Probleme quasi andersherum aufwerfen würde, da nunmehr die polnischen Behörden sehen müßten, wie sie etwa deutsche Zeugen nach Polen laden. Materiell ist hierfür jedenfalls gemäß Art. 590 § 1 KPK Voraussetzung, daß die Straftat im Ausland von einem polnischen Staatsangehörigen bzw. sich dort gewöhnlich Aufhaltenden begangen worden ist – also nicht bei einem „durchreisenden Straftäter“ – und, vor allem, daß es das „Interesse der Gerichtsbarkeit“ (Interes wymiaru sprawiedliwości) erfordert. Dieser Begriff entspricht in seiner Funktion wohl in etwa dem deutschen des „öffentlichen Interesses“. Man kann sich denken, daß eine Verfolgungsübernahme eher selten und vor allem dann nicht in Betracht kommt, wenn es sich um „kleinere“, „normale“ Kriminalität handelt. Nicht viel anders sind die Voraussetzungen auf deutscher Seite, die sich nach Nr. 145 und Nr. 146 RiVSt richten: Zwar ist der Weg der Verfolgungsübernahme grundsätzlich bei allen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten als Ermessensentscheidung möglich, allerdings ausdrücklich nur unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit.

Etwas erfolgversprechender wäre das Verfahren der Verfolgungsübernahme nach dem Europäischen Übereinkommen über die Übertragung der Strafverfolgung vom 15. Mai 1972¹⁹. Nach Art. 8 § 1 lit. b soll hiernach ein Vertragsstaat dem Ersuchen eines anderen Staates um Verfahrenseinleitung nachkommen, wenn die verdächtige Person Staatsangehöriger des ersuchten Staates ist. Nach dem alternativ geltenden Art. 8 § 1 lit. g soll dies auch dann geschehen, wenn die Anwesenheit bei einer Verhandlung im ersuchenden Staat nicht gewährleistet erscheint, im ersuchten Staat aber gesichert werden kann. Für die Möglichkeit der Ablehnungen wird ein relativ enger Numerus clausus vorgegeben (Art. 10, 11). Einzelheiten können hier jedoch dahingestellt bleiben. Deutschland hat das Abkommen, obwohl es an ihm maßgeblich mitgearbeitet hat, bisher nicht unterzeichnet²⁰, Polen trotz einer Ankündigung von 1993²¹ ebensowenig.

¹⁹ European Convention on the Transfer of Proceedings in Criminal Matters (European Treaty Series – No. 73).

²⁰ Siehe dazu *Geppert*, GA 1979, 307 f.

²¹ Gemeinsames Protokoll über die deutsch-polnischen Gespräche zur Verbesserung der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Rechtshilfe in Strafsachen am 8./9. März 1993 im Bundesministerium in Bonn, Nr. 1.

II. Die besonderen Wege

Ich möchte mich mit diesen Dingen im folgenden nicht näher befassen; ein Praktiker würde ohnehin längst über mich lächeln, wie man auf solche Gedanken kommen könnte, das Problem der grenzüberschreitenden Kriminalitätsbekämpfung anzugehen. Aber ich finde, man sollte sich schon einmal klarmachen, wie es „eigentlich“ abzulaufen hätte; den Vorwurf der Weltfremdheit muß ich ertragen.

Mir ist andersherum genauso klar, daß der im Grenzgebiet tätige Staatsanwalt oder Richter natürlich weiß, wie er sich hiergegen „wehrt“. Niemand vermag zu wissen, wie häufig etwa Untersuchungshaft gegen ausländische Beschuldigte verhängt wird mit der Mentalreservation, nach einigen wenigen Wochen den Haftbefehl aufzuheben bzw. Haftverschonung zu gewähren, um dann, wenn sich der Beschuldigte „verabschiedet“ hat, das Verfahren gem. § 205 StPO „vorläufig“ einzustellen, oder aber den Beschuldigten auszuweisen, um sodann das Verfahren nach § 154b Abs. 3 StPO endgültig einstellen zu können; der Sache nach ist dies nichts anderes als die Wiedereinführung der ganz kurzen Freiheitsstrafe – freilich nach einem etwas sehr beschleunigten Verfahren, nämlich der Vorführung gemäß § 115 StPO.

Aber auch hierum soll es im folgenden nicht gehen; hier ist nicht nur ein Praktiker kreativer als ein Hochschullehrer, sondern es hat sich ein Wissenschaftler auch andere Fragen zu stellen, namentlich die, wo nicht die Grenzen des Machbaren, sondern des rechtlich Zulässigen liegen. Das bedeutet, ich möchte im folgenden, gewissermaßen ein wenig „blauäugig“, abklopfen, wie bei „sauberer“ Anwendung der strafprozeßrechtlichen Dogmatik Möglichkeiten der Sicherstellung von Strafverfahren gegen ausländische Beschuldigte bestehen. Um mich hier nicht in Einzelheiten zu verlieren, werde ich mich im folgenden auf die Fragen beschränken, wann Untersuchungshaft verhängt werden darf, inwieweit das Strafverfahren weiterhelfen kann und welche Grenzen dem beschleunigten Verfahren gesteckt sind.

1. *Untersuchungshaft*

Zunächst einmal wäre zu prüfen, inwieweit möglicherweise gegen Ausländer, genauer gesagt, gegen polnische Staatsbürger ohne festen Wohnsitz in der Bundesrepublik, Untersuchungshaft früher als gegenüber Deutschen angeordnet werden darf. Um es noch einmal klarzustellen: Es geht mir nicht darum zu untersuchen, ob dies in der Praxis vielleicht schon mehr oder weniger getan wird, sondern ausschließlich darum zu prüfen, ob die deutsche Dogmatik hierfür etwas hergibt. Untersuchungshaft gemäß §§ 112 ff. StPO setzt bekanntlich neben einem dringenden Tatverdacht einen Haftgrund sowie die Verhältnismäßigkeit zwischen U-Haft und Straferwartung sowie Bedeutung der Sache voraus.

a) Fluchtgefahr

Wie bei Deutschen ist auch bei Ausländern der wichtigste Haftgrund die Fluchtgefahr. Fluchtgefahr soll vorliegen, wenn bei Würdigung der Umstände des Falles aufgrund bestimmter Tatsachen eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß sich der Beschuldigte dem Strafverfahren entziehen wird, als für die Erwartung, er werde am Verfahren teilnehmen²². Da die ganz herrschende Ansicht – nicht unproblematisch – als „bestimmte Tatsachen“ auch bloße Indizien, selbst „kriminalistische und sonstige Erfahrungen“ versteht²³, ist hier Allgemeinplätze Tür und Tor geöffnet. Bei deutschen Beschuldigten gehört es deshalb zu den regelmäßigen Argumentationstopoi, Fluchtgefahr sei gegeben, weil kein fester Wohnsitz in der Bundesrepublik vorhanden ist²⁴. Nun muß man hier etwas differenzieren: Bei Deutschen spricht dieser Gesichtspunkt lediglich dafür, daß man sich (innerhalb des Landes) leichter einer Ladung entziehen könnte und weniger dafür, daß man sich mangels inländischer Bindungen leichter ins Ausland absetzen dürfte. Hierauf deuten eher die auch häufig genannten Kriterien wie Beziehungen zum Ausland, dort befindliches Vermögen und Sprachkenntnisse hin²⁵.

In der Praxis gehört es zu den Stereotypen, Fluchtgefahr damit zu begründen, daß ein Beschuldigter Ausländer ist²⁶. Dieses Kriterium ist natürlich ohnehin höchst zweifelhaft dann, wenn es sich um in Deutschland lebende ausländische Arbeitnehmer oder sonst mit einer Aufenthaltserlaubnis ausgestattete Personen handelt²⁷, weil diese kaum weniger als Deutsche ihre Lebensgrundlage durch eine Flucht aufgeben würden.

aa) Heimreise

In den hier zu betrachtenden Fällen grenzüberschreitender Kriminalität kann es jedoch anders liegen: Wer sich nur vorübergehend in der Bundesrepublik aufhält und bei dieser Gelegenheit in den Verdacht einer Straftat geraten ist, will Deutschland möglicherweise nur „planmäßig“ wieder verlassen. Ob dann der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben ist, hängt nach herrschender Ansicht von der subjektiven Einstellung des Beschuldigten ab: Im allgemeinen sei Fluchtgefahr immer dann zu bejahen, wenn sich der Beschuldigte nach der Tat ins Ausland begeben will mit der Absicht, für die Ermittlungsbehörden und Gerichte im Hinblick auf das bereits eingeleitete oder bevorstehende Verfahren dauernd oder für längere Zeit unerreichbar zu sein oder sich ihrem Zugriff zu entziehen²⁸, wobei

²² Kleinknecht/Meyer-Gößner, StPO, 43. Aufl. 1997, § 112 Rn. 17.

²³ Boujong in KK, § 112 Rn. 9.

²⁴ Siehe Kleinknecht/Janischowsky, Das Recht der Untersuchungshaft, 1977, Rn. 33.

²⁵ Hilger in LR, § 112 Rn. 36.

²⁶ Gebauer, KrimPäd 34 (1993), 20; Dünkel, StV 1994, 613; Bleckmann, StV 1995, 552 ff.

²⁷ OLG Celle, StV 1989, 253; OLG Köln, StV 1996, 382.

²⁸ OLG Braunschweig, NJW 1964, 1485; OLG Düsseldorf, NJW 1986, 2204 (2205); Pfeiffer/Fischer, Strafprozeßordnung, 1995, § 112 Rn. 5.

es genügen soll, wenn er diesen Erfolg bewußt in Kauf nimmt²⁹. Daß der Beschuldigte dennoch postalisch erreichbar ist, spiele keine Rolle³⁰. Jedoch könne aus der bloßen Rückkehrabsicht eines Ausländers zu seinem im Ausland gelegenen Wohnsitz nicht (unbedingt) auf einen derartigen Willen geschlossen werden³¹. Keine Fluchtgefahr sei jedenfalls bei dem Beschuldigten gegeben, der ohne den Willen, un erreichbar zu sein und ohne das Wissen, daß gegen ihn ein Verfahren eingeleitet wurde, in sein Heimatland zurückkehren will³².

bb) Nichtrückkehr

In den beiden letztgenannten Fällen kann dann aber vielleicht der Haftgrund der Fluchtgefahr gegeben sein, die auf der Erwartung beruht, daß der Beschuldigte kaum freiwillig nach Deutschland zurückkommen wird, um sich bestrafen zu lassen. Nun ist dies nicht unumstritten. Nach einer Auffassung soll ein Haftgrund bestehen, wenn sich der Beschuldigte im Ausland aufhält und einer Ladung vor ein deutsches Gericht nicht nachkommt³³. Von der herrschenden Ansicht wird dagegen unter dem Sichertziehen i.S.d. § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO ein mehr als nur passives Verhalten verstanden, nämlich ein Handeln, das darauf abzielt, die Durchführung eines Strafverfahrens dauernd oder vorübergehend zu verhindern oder zu erschweren, indem die mangelnde Bereitschaft, für Ladungen und Vollstreckungsmaßnahmen zur Verfügung zu stehen, zum Ausdruck kommt³⁴. So kann danach z.B. die Erklärung eines Ausländers, der sich in seiner Heimat aufhält, sich nicht dem Verfahren stellen zu wollen, den Haftgrund der Fluchtgefahr begründen³⁵. Ein ausschließlich passives Verhalten des Beschuldigten gegenüber Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörde stellt danach jedoch ebensowenig wie bloßer Ungehorsam ein Sichertziehen dar³⁶. Die Richtigkeit dieser eher restriktiven Auslegung zeigt übrigens auch die Existenz des § 230 Abs. 2 StPO, dessen

²⁹ OLG Braunschweig, NJW 1964, 1485; OLG Koblenz, NStZ 1985, 88; *Lemke* in Heidelberger Kommentar, 1997, § 112 Rn. 18; *Pfeiffer/Fischer*, § 112 Rn. 5.

³⁰ OLG Braunschweig, NJW 1964, 1485; *Pfeiffer/Fischer*, § 112 Rn. 5; *Schlothauer/Weider*, Das Recht der Untersuchungshaft, 2. Aufl. 1996, Rn. 199.

³¹ OLG Saarbrücken, StV 1991, 265; *Boujong* in KK, § 112 Rn. 11; *Paeffgen*, NStZ 1992, 481; krit. *Weyand*, wistra 1991, 358 f.

³² OLG Frankfurt/M., StV 1994, 581; LG Berlin, StV 1989, 253; *Hilger* in LR, § 112 Rn. 28; *Boujong* in KK, § 112 Rn. 11; *Kramer*, Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 3. Aufl. 1997, Rn. 68.

³³ *Roxin*, Strafverfahrensrecht, 24. Aufl. 1995, § 30 Rn. 9; *Parigger*, NStZ 1986, 212.

³⁴ BGHSt 23, 380 (384) KG; JR 1974, 165; OLG Düsseldorf, JMBL. NW 1989, 261 (263); *Hilger* in LR, § 112 Rn. 32; *Lemke* in HK, § 112 Rn. 18.

³⁵ OLG Stuttgart, Justiz 1983, 311; AG Bremerhaven, StV 1993, 426 (427); *Klein-knecht/Meyer-Goßner*, § 112 Rn. 17; *Lemke* in HK, § 112 Rn. 17; a.A. *Schlothauer/Weider*, Untersuchungshaft, Rn. 200.

³⁶ OLG Düsseldorf, JMBL. NW 1989, 261 (263); OLG Koblenz, StV 1992, 424; OLG Brandenburg, StV 1996, 381; AG Bremerhaven, StV 1993, 426 (427).

zweite Alternative (Haftbefehl) beim Ausbleiben des Angeklagten sonst überflüssig wäre³⁷.

cc) Wohnsitz in Polen

Daraus folgt, daß an sich ein Haftbefehl gegen einen Ausländer wegen Fluchtgefahr nicht leichter als gegen einen Deutschen erlassen werden kann. Allerdings muß dieses Fazit noch relativiert werden: Objektiv ist zunächst einmal die „Verlockung“, sich durch Abreise und Nichtrückkehr dem Verfahren zu entziehen, gegeben; wenn schon, wie erwähnt, bei Deutschen „Beziehungen zum Ausland“ und Sprachkenntnisse Indizien für Fluchtgefahr sein sollen, muß dies für den „Ruf der Heimat“ verstärkt gelten. Und das subjektive Erfordernis, sich damit zumindest auch dem Verfahren entziehen zu wollen, wird regelmäßig aus objektiven Umständen, insbesondere der Straferwartung, geschlossen werden. Zwar wird hier grundsätzlich zu Recht gesagt, daß es einen Erfahrungssatz, ab einem Jahr Freiheitsstrafe (ohne Bewährung) bestehe Fluchtgefahr, nicht gibt³⁸; in der hier beschriebenen Konstellation wird sie dann jedoch kaum einmal auszuschließen sein. Bedeutung soll hier auch haben, daß, wie erwähnt, polnische Staatsbürger – anders als Deutsche oder Ausländer aus Drittstaaten – von Polen nicht ausgeliefert werden dürfen³⁹. Zudem muß beachtet werden, daß selbst bei nur geringer Straferwartung es wenig Motive gibt, sich dem Verfahren zu stellen.

Als Zwischenergebnis bleibt damit festzuhalten, daß letztendlich gegen polnische Staatsbürger selbst bei „sauberer“ Gesetzesanwendung doch schneller Fluchtgefahr angenommen werden kann als gegenüber Deutschen. Das liegt freilich nicht an einem diskriminierenden Gesetz, sondern folgt aus der Natur der Sache⁴⁰: Auch ein Deutscher, der das „Pech“ hat, enge Beziehungen zum Ausland zu haben, steht eher im Fluchtverdacht.

b) Verhältnismäßigkeit

Die zweite Voraussetzung der Anordnung von Untersuchungshaft, die für unsere Fragestellung von Interesse ist, ist das Erfordernis der Verhältnismäßigkeit der Untersuchungshaft zur Straferwartung sowie zur Bedeutung der Sache. Nur wenn beides zu verneinen ist, wird Untersuchungshaft unzulässig⁴¹.

aa) Bedeutung der Sache

Beginnt man mit letzterem, stellt man fest, daß die herrschende Ansicht im Hinblick auf das Erfordernis, die Untersuchungshaft müsse im Verhältnis zur „Bedeutung der Sache“ stehen, bei Ausländern zu einem größeren Anwendungsbereich von Untersuchungshaft als gegenüber Deutschen kommt: Zur Ausfüllung dieses

³⁷ Vgl. *Hilger* in LR, § 112 Rn. 33; *Helmken*, MDR 1984, 533.

³⁸ OLG Celle, NJW 1950, 240; LG Zweibrücken, StV 1997, 534; *Kleinknecht/Meyer-Gößner*, § 112 Rn. 23; *Dahs*, NJW 1959, 511; *Wendisch*, NStZ 1983, 479.

³⁹ Vgl. *Bleckmann*, StV 1995, 554.

⁴⁰ Ähnlich *Geppert*, GA 1979, 285.

⁴¹ OLG Frankfurt/M., NStZ 1986, 568; *Paeffgen* in Systematischer Kommentar, 1992, § 112 Rn. 13; *Boujong* in KK, § 112 Rn. 45.

unbestimmten Begriffes wird regelmäßig auf das „öffentliche Interesse an der Verfolgung der inzulpierten Tat im Blick auf die Verteidigung der Rechtsordnung“ hingewiesen⁴². Hierzu findet man sodann die Ansicht vertreten, daß jedenfalls Ausländer, die sich illegal in Deutschland aufhalten, um hier Geld zu verdienen, „in besonderem Maß der Versuchung ausgesetzt“ seien, „gegen die Gesetze zu verstoßen und Straftaten zu begehen“, was ein „öffentliches Interesse an einer wirksamen Bekämpfung“ hervorrufe, so daß der Erlaß eines Haftbefehls „in derartigen Fällen in aller Regel gerechtfertigt“ sei⁴³. Dem wird allerdings zu Recht entgegengehalten, daß „spezial- oder generalpräventive Argumentationsmuster“ für die Untersuchungshaftanordnung aufgrund der Unschuldsvermutung keine Rolle spielen dürfen⁴⁴.

bb) Straferwartung

Unbestritten ist die Verhältnismäßigkeit zwischen Verhaftung und Straferwartung immer dann gegeben, wenn eine Freiheitsstrafe droht, deren Vollstreckung nicht zur Bewährung auszusetzen sein wird; fraglich erscheint dies jedoch bei zu erwartenden Geld- und Bewährungsstrafen. Daß der Gesetzgeber dies grundsätzlich für zulässig erachtet hat, zeigt ein Blick auf § 113 Abs. 1 StPO, der Einschränkungen für die Anordnung von Untersuchungshaft lediglich für Taten regelt, die nur mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten (vgl. § 56 Abs. 3 StGB!) oder Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bedroht sind. Diese Norm hat sogar, nimmt man sie beim Wortlaut, jedenfalls im Kernstrafrecht praktisch keinen Anwendungsbereich⁴⁵, enthält doch das StGB außer der Bannkreisverletzung (§ 106a Abs. 1 StGB), der Fälschung von Wahlunterlagen (§ 107b Abs. 1 StGB), der Verleitung zur Falschaussage (§ 160 Abs. 1 StGB), der Ausübung verbotener Prostitution (§ 184a StGB) und der Beteiligung am unterlaubten Glücksspiel (§ 284a StGB) keine Tatbestände, die eine so niedrige Höchststrafe androhen⁴⁶. Konsequenz wäre ein Umkehrschluß dahingehend, daß bei allen anderen Delikten die Anordnung von Untersuchungshaft immer verhältnismäßig wäre. Wendet man § 113 StPO aber als Rechtsgedanken einschränkend dahingehend an, daß man nicht auf den abstrakten Strafraumen, sondern die konkrete Straferwartung abstellt⁴⁷, ergibt sich ebenfalls Weitgehendes: Bei der Erwartung einer Bewährungsstrafe von mehr als einem halben Jahr oder einer Geldstrafe über 180 Tagessätzen bleibt Untersuchungshaft grundsätzlich verhältnismäßig. Diese Deutung entspricht auch der herrschenden

⁴² *Paeffgen* in SK, § 112 Rn. 15 mwN.

⁴³ *Kleinknecht/Janischowsky*, Untersuchungshaft, Rn. 124; *Boujong* in KK, § 112 Rn. 48.

⁴⁴ *Paeffgen* in SK, § 112 Rn. 16.

⁴⁵ *Wolter*, ZStW 93 (1981), 466 f.

⁴⁶ Siehe dazu *Montenbruck*, Strafraumen und Strafzumessung, 1983, S. 50.

⁴⁷ *Boujong* in KK, § 112 Rn. 48; *Wolter*, ZStW 93 (1981), 469.

Ansicht⁴⁸. Das Korrektiv bildet hier nur die Fluchtgefahr, die in diesen Fällen aufgrund der relativ geringen Straferwartung jedenfalls bei Deutschen häufig nicht anzunehmen ist.

Erst für noch geringere Straferwartungen stellt also der Rechtsgedanke des § 113 StPO Hürden auf: Die Anordnung von Untersuchungshaft wegen Verdunklungsgefahr ist verboten, wegen Fluchtgefahr ist sie nur zulässig bei Beschuldigten, die ihre Fluchtbereitschaft schon gezeigt haben, die sich nicht ausweisen können – oder die „im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen festen Wohnsitz oder Aufenthalt“ haben (§ 113 Abs. 2 Nr. 2 StPO). Kurzum: Gegenüber polnischen Staatsbürgern ist eine Anordnung von Untersuchungshaft bei jeder Straferwartung grundsätzlich verhältnismäßig! Eine Ausnahme von diesem Satz ist allerdings dann zu machen, wenn eine Einstellung des Verfahrens nach §§ 153, 153a StPO zu prognostizieren ist⁴⁹.

cc) Exkurs: Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße, § 153a StPO

Grundsätzlich kann die Staatsanwaltschaft einem Beschuldigten in jedem Verfahrensstadium die Einstellung gemäß § 153a StPO anbieten, der ihr jedoch zustimmen muß. Voraussetzung hierfür sind neben dem Umstand, daß nur ein Vergehen vorliegen darf, daß dem weder die Schwere der Schuld noch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entgegensteht.

Bisher ist, soweit ersichtlich, die Frage nicht behandelt worden, ob das öffentliche Interesse an einer Strafverfolgung von der Ausländereigenschaft des Beschuldigten berührt sein kann. In unserem Zusammenhang mag insbesondere die Frage aufzuwerfen sein, inwieweit das öffentliche Interesse bei einem Ausländer dadurch verringert werden könnte, daß ein „richtiges“ Strafverfahren, endend mit Freispruch oder Verurteilung, bei ihm größeren Hürden und stärkeren Unsicherheiten ausgesetzt sein mag als bei einem Deutschen.

Diese Überlegung wird vielleicht einsichtiger, wenn man § 153a StPO einmal aus ungewohnter Perspektive betrachtet und sagt, er setze ein bestimmtes öffentliches Interesse an der Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße voraus. Diese Umformulierung erscheint mir als Gedankenspiel legitim, wird doch etwa in § 153c Abs. 2 und 3 StPO sowie § 153d StPO genau so vorgegangen. Folgt man dem, könnte man argumentieren, daß die Einstellung gegen Zahlung einer Geldbuße dann dem öffentlichen Interesse entspricht, wenn andererseits die völlige Sanktionslosigkeit zu besorgen wäre oder aber zur Bestrafung besonderer Aufwand betrieben werden müßte. Für Letzteres spricht auch, daß etwa eine Brandenburger Rundverfügung vom 14. April 1991⁵⁰ ausdrücklich darauf hinweist, die Staatsanwaltschaft dürfe beim Umgang mit § 153a StPO nicht verkennen, daß die Norm einen Entlastungseffekt bewirken soll. Insoweit mag hier auch der

⁴⁸ Siehe *Lemke* in HK, § 112 Rn. 10; *Müller* in Kleinknecht/Müller/Reitberger, 7. Aufl. 1980 ff., § 112 Rn. 25; *Pfeiffer/Fischer*, § 112 Rn. 3; a.A. *Dürig* in Maunz-Dürig, 1958, Art. 2 Abs. 2 Rn. 54.

⁴⁹ *Deckers* in Alternativkommentar, 1992, § 112 Rn. 35; *Wagner*, NJW 1978, 2005.

⁵⁰ JMBl. Brandenburg 1991, S. 5.

Rechtsgedanke des § 154 Abs. 1 Nr. 2 StPO beachtlich sein, der selbst die Einstellung von Taten, die beträchtlich ins Gewicht fallen, dann erlaubt, wenn das Verfahren aufgrund von Schwierigkeiten verzögert werden würde.

2. *Strafbefehlsverfahren*

Der Erlaß eines Strafbefehls hat grundsätzlich zur Voraussetzung, daß eine Hauptverhandlung nicht erforderlich ist (§ 407 Abs. 1 Satz 2 StPO), ein Vergehen vorliegt und nur eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr auf Bewährung verhängt werden soll. Gegen Jugendliche ist ein Strafbefehl unzulässig.

Nun wäre die Durchführung eines Strafbefehlsverfahrens gegen polnische Staatsbürger bei grenzüberschreitender Kriminalität eigentlich sinnlos, da die Probleme von Ladung, Erscheinen zu einer gegebenenfalls durchzuführenden Hauptverhandlung und Vollstreckung unberührt blieben. Die StPO enthält jedoch in §§ 127a, 132 eine Sonderregelung für Ausländer: Hat der Beschuldigte im Geltungsbereich des Gesetzes keinen festen Wohnsitz und steht nur eine Geldstrafe zu erwarten, so kann angeordnet werden, daß er eine angemessene Sicherheit für die zu erwartende Geldstrafe und die Verfahrenskosten zu leisten hat und einen Zustellungsbevollmächtigten in der Bundesrepublik benennen muß (§ 116 Abs. 3 StPO). Der wichtigste Unterschied zwischen den beiden Normen besteht darin, daß bei § 127a StPO auch ein Haftbefehl wegen Fluchtgefahr erlassen werden könnte – die Norm „hilft“ dem ausländischen Beschuldigten also –, während dagegen § 132 StPO ihm Haftsurrogate auferlegt (vgl. § 116 StPO), obwohl die Voraussetzungen eines Haftbefehls nicht vorliegen.

Jedenfalls ist damit für den Bereich der Verhängung von Geldstrafen folgendes Szenario eröffnet: Von der Polizei wird beim ersten Zugriff die Geldstrafe geschätzt und um die erwarteten Verfahrenskosten ergänzt. Unter der „Drohung“ ansonstiger Verhaftung (bei § 127b StPO) oder Beschlagnahme etwa des Autos (bei § 132 StPO) wird Geld in dieser Höhe dem polnischen Beschuldigten abgenommen. Kann er keinen Zustellungsbevollmächtigten benennen, etwa weil er in Deutschland keine Freunde oder Verwandte hat, wird ihm gegebenenfalls abgefordert, einen der Polizisten als solchen zu benennen⁵¹. Die Staatsanwaltschaft beantragt später einen Strafbefehl, der dem Zustellungsbevollmächtigten zugestellt wird; dieser leitet den Strafbefehl – hoffentlich – mit einfacher Post an den Beschuldigten nach Polen weiter⁵². Legt er Einspruch ein, muß er zur Hauptverhandlung nach Deutschland reisen, weil sonst sein Einspruch verworfen wird (§ 412 StPO). Versäumt er dagegen den Einspruch, wird der Strafbefehl rechtskräftig und die Kaution verfällt bei Nichtzahlung (§ 124 StPO).

⁵¹ *Kleinknecht/Meyer-Goßner*, § 127a Rn. 7; *Krause* in AK, § 127a Rn. 6; a.A. *Boujong* in KK, § 127 Rn. 6; kritisch auch *Greßmann*, NSZ 1991, 217.

⁵² Kritisch hierzu *Greßmann*, NSZ 1991, 218 f.

Ich will hier nicht weiter darauf eingehen, daß dieses Verfahren nicht zuletzt deshalb problematisch ist, weil die völkerrechtlichen Vereinbarungen über die Zustellung ins Ausland offensichtlich umgangen werden. So manche europäische Rechtsordnung enthält zudem vergleichbare Vorschriften⁵³ – allerdings nicht der polnische KPK.

Scheitern kann dieser zugegebenermaßen nur mit schlechtem Gewissen zu beschreitende Weg⁵⁴ praktisch nur in den Fällen des § 132 StPO, wenn kein Haftgrund vorliegt, eine Kaution nicht gezahlt werden kann und eine Beschlagnahme erfolglos bleibt. Aber auch in diesem Fall kann erwogen werden, für die Dauer des Strafbefehlsverfahrens ein Ausreiseverbot gemäß § 62 Abs. 2 AuslG, § 10 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 Nr. 2 PaßG zu verhängen; trotz des mit § 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO vergleichbaren Wortlauts – bestimmte Tatsachen müssen die Annahme begründen, der Ausländer wolle „sich einer Strafverfolgung ... entziehen“ – ist eine „Fluchtgefahr“ i.S.d. Untersuchungshaftdogmatik hier wohl nicht gefordert⁵⁵. Zwar kann (anders noch nach Nr. 9 bis 11 AuslGVwV zu § 19 AuslG vom 7. Juli 1967⁵⁶) zur Zeit – neue Verwaltungsvorschriften sollen nächstes Jahr zu erwarten sein⁵⁷ – ein solches Ausreiseverbot nicht in den Paß eingetragen werden. Jedoch ist das für sofort vollstreckbar erklärbar (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO) Ausreiseverbot dem Ausländerzentralregister mitzuteilen (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 AZRG⁵⁸), von wo die Daten an den Bundesgrenzschutz übermittelt werden dürfen (§ 15 Abs. 1 AZRG) und im automatisierten Verfahren (§ 8 Abs. 2 AZRG-DV⁵⁹) beim versuchten Grenzübertritt abgerufen werden können (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 BGG). In der Praxis wird der Weg des Ausreiseverbots allerdings kaum einmal gewählt – im Gegenteil ...

3. *Beschleunigtes Verfahren*

Das Zwischenergebnis, daß gegen Ausländer selbst bei kleinerer Kriminalität unter Umständen Untersuchungshaft verhängt werden darf und ein Strafbefehlsverfahren vor allem durch Sicherheitsleistung weitgehend geschützt werden kann, stellt ein Verfahren in Frage, das – so wird immer wieder hinter vorgehaltener Hand von Staatsanwälten und Richtern gesagt – unverzichtbar zur Aburteilung

⁵³ Siehe *Geppert*, GA 1979, 292 f.

⁵⁴ Ähnlich *Geppert*, GA 1979, 303.

⁵⁵ Vgl. BVerwG, NJW 1971, 820; Nr. 7.5. PaßVV; siehe auch *Kloesel/Christ/Häußer*, Kommentar zum Ausländerrecht, 1992, § 62 dAuslG Rn. 7: „Der Wille, sich einer Strafverfolgung zu entziehen (§ 7 Abs. 1 Nr. 2 PaßG), ist stets anzunehmen, wenn ... der Ausländer ... versucht, den Geltungsbereich des Gesetzes zu verlassen.“

⁵⁶ GMBI. 1967, 231.

⁵⁷ Mündliche Auskunft des Ministeriums des Inneren des Landes Brandenburg.

⁵⁸ Vgl. Begr. zu § 2 Nr. 3 AZRG, BT-Drucks. 12/6938, S. 18: „Die aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen umfassen ... Ausreiseverbote.“

⁵⁹ BGBl. 1995 II, S. 695.

ausländischer Beschuldigter sei: Das beschleunigte Verfahren⁶⁰. Auch im LG-Bezirk Frankfurt (Oder) soll es zumindest ein Amtsgericht geben, daß dieses Instrumentarium dafür extensiv nutzt.

a) Das beschleunigte Verfahren gemäß §§ 417 ff. StPO

Durch das Verbrechenbekämpfungsgesetz von 1994 ist das beschleunigte Verfahren neu gestaltet worden mit dem Ziel, es weitaus häufiger zur Anwendung zu bringen. Voraussetzungen sollen zunächst einmal ein einfacher Sachverhalt und eine klare Beweislage sein; entgegen dem Gesetzeswortlaut wohl nicht alternativ, sondern kumulativ. Ferner ist erforderlich, daß die Straferwartung eine Freiheitsstrafe von einem Jahr (selbst ohne Bewährung) nicht übersteigt. Seit Juli 1997 wird das beschleunigte Verfahren durch das Rechtsinstitut der Hauptverhandlungshaft in § 127b StPO ergänzt, wonach Untersuchungshaft bis zu einer Woche angeordnet werden darf, wenn zu erwarten ist, daß im beschleunigten Verfahren verhandelt wird und der Beschuldigte nicht zur Hauptverhandlung erscheint. Gegen Jugendliche ist das Verfahren unzulässig.

Ich will hier nicht noch einmal ausführlich wiederholen, was meiner Ansicht nach dafür spricht, das beschleunigte Verfahren als rechtsstaatlich bedenklich vollständig abzuschaffen⁶¹, wie es in Polen wegen der Einschränkungen des Rechts auf Verteidigung⁶² gerade geschieht (vgl. Art. 446 ff. des alten KPK). Wie zwecklos solche Appelle aufgrund des Zeitgeistes sind, zeigt nicht nur seine „Renaissance“ infolge des Verbrechenbekämpfungsgesetzes, sondern auch die harsche Kritik, mit der ich für meine auch in der Tagespresse geäußerte Ablehnung des beschleunigten Verfahrens⁶³ von einem Staatssekretär auf dem im letzten Jahr von uns veranstalteten Expertenhearing zur „Kriminalität im Grenzgebiet“ bedacht worden bin. Als Stichwort sei deshalb nur nochmals an die eingeschränkte Möglichkeit der Verteidigungsvorbereitung sowie den Verlust vor allem des formellen Beweisantragsrechts erinnert. Erschrecken muß auch, wenn die Gesetzesbegründung zu § 127b StPO⁶⁴ die erwünschte Abschreckungswirkung der Hauptverhandlungshaft ausdrücklich betont⁶⁵.

⁶⁰ Vgl. Rundverfügung des schleswig-holsteinischen Generalstaatsanwalts vom 2. Juni 1995 zu Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach §§ 417 ff. StPO, SchlHA 1995, 184, wonach das beschleunigte Verfahren insbesondere in Betracht komme „bei Beschuldigten, die auf der Durchreise sind ...“

⁶¹ Scheffler, NJW 1994, 2191.

⁶² Näher Daszkiewicz/Nowak/Stachowiak, *Proces Karny – Część Szczególna*, 1996, S. 175.

⁶³ Scheffler, Märkische Oderzeitung vom 18. September 1996, S. 7.

⁶⁴ BT-Drucks. 13/2576, S. 3.

⁶⁵ Siehe dazu F. Herzog, StV 1997, 216; Strintzing/Hecker, NStZ 1997, 569 ff. Noch deutlicher in „Journal für Deutschland – Ein Magazin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung“ Oktober/November 1997, S. 6: „Die Gesetzesinitiative [bezügl. Hauptverhandlungshaft] der Bundesregierung soll vor allem helfen, die Gewaltkriminalität von Jugendlichen [?] zu stoppen.“

Ich möchte statt dessen hier kurz auf einige Probleme der Praxis hinweisen, die jedenfalls bei ordnungsgemäßer Aburteilung im beschleunigten Verfahren auftauchen⁶⁶. So zeigen Berichte aus der Praxis, daß das beschleunigte Verfahren anderen Erledigungsformen, vor allem dem Strafbefehlsverfahren unterlegen ist, bedeutet doch justizorganisatorisch die Durchführung einer Hauptverhandlung in kürzester Zeit in einer ausgelasteten oder gar überlasteten Justiz ein Problem. Zum Beispiel: Gemäß Nr. 16 Abs. 1 RiStBV ist von der Staatsanwaltschaft in aller Regel eine Auskunft aus dem Bundeszentralregister einzuholen. Dies ist in der Wochenfrist des § 127b StPO schriftlich nicht möglich. Eine telefonische Abfrage soll sich jedoch sehr schwierig gestalten, weil lediglich zwei Durchwahlnummern zum Bundeszentralregister in Berlin existierten, die, Welch ein Wunder, ständig besetzt seien. Und überhaupt gestalten sich irgendwelche weiteren Ermittlungen vor allem während der Hauptverhandlungshaft schwierig, gibt doch kein Richter jetzt noch gern die Akte aus der Hand.

Daraus folgt, daß Staatsanwaltschaft und Gerichte ohne entsprechenden Nachdruck der Landesjustizverwaltungen ohnehin eher zum Strafbefehlsverfahren neigen, ist nur eine Geld- oder Bewährungsstrafe zu erwarten⁶⁷. Es sind also eigentlich die nicht zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafen (bis zu einem Jahr), für die diese Verfahrensart in Betracht kommt, organisiert man nicht die Justiz so auf das beschleunigte Verfahren hin um, daß man Sonderabteilungen („Schnellgerichte“) mit allen Konsequenzen schafft⁶⁸ – also offen das Zwei-Klassen-Recht einführt. Die „StPO light“ für Ausländer?

Bei nicht auszusetzenden Freiheitsstrafen ist jedenfalls nochmals sorgfältig zu differenzieren: Ab einer Straferwartung von 6 Monaten – darunter ist eine Freiheitsstrafe ohne Bewährungsaussetzung ohnehin fast ausgeschlossen, vgl. §§ 47, 56 Abs. 3 StGB – ist dem Beschuldigten ein Pflichtverteidiger zu bestellen, ein Umstand, der nicht nur Kosten verursacht, sondern die Aburteilung im beschleunigten Verfahren durchweg in Frage stellt: Ein Verteidiger, der den Beschuldigten effektiv vertritt – und wir wollen, trotz anderslautenden gelegentlichen Berichten aus der Praxis zur Tätigkeit von Pflichtverteidigern in solchen Konstellationen hiervon ausgehen –, wird in aller Regel zu versuchen haben, seinem Mandanten die Untersuchungshaft zu ersparen. Da der Haftgrund des § 127b StPO an das beschleunigte Verfahren geknüpft ist, bedeutet dies, daß der Verteidiger zunächst einmal dem entgegentreten muß. Nun haben in der Bundesrepublik der Angeklagte und sein Verteidiger – ein höchst zweifelhafter Vorgang – nicht das Recht, der Aburteilung im beschleunigten Verfahren, was den Verlust umfangreicher Verfahrensrechte bedeutet, zu widersprechen. Faktisch ist eine Aburteilung jedoch dann nicht mehr möglich, wenn beispielsweise Beweisanträge gestellt werden. Hieraus folgt, daß ein ordentlich arbeitender Verteidiger schon durch die Ankün-

⁶⁶ Siehe dazu auch *Asbrock*, StV 1997, 44 f.; *Strintzing/Hecker*, NSTZ 1997, 570.

⁶⁷ Siehe *Asbrock*, StV 1997, 44 f.; anders *Lemke* in HK, § 127b Rn. 13; *Hellmann*, NJW 1997, 2147 Fn. 18.

⁶⁸ Näher *Asbrock*, StV 1997, 44; *Sprenger*, NSTZ 1997, 576.

digung eines Beweisantrages seinen Mandanten aus der Untersuchungshaft befreien kann⁶⁹; zumindest das Ziel der Strafmilderung gibt praktisch immer Beweisthemen her. Tut er dies nicht – wohlgemerkt, wir gehen hier nicht von einem „willfähigen“ Verteidiger aus – gibt es dafür eigentlich nur einen Grund: Muß er das Gefühl haben, man habe das beschleunigte Verfahren gewählt, obwohl hier „nur“ ein Jahr Freiheitsstrafe verhängt werden kann, wird er sich der Aburteilung jedenfalls in erster Instanz nicht entgegenstellen. Beschleunigtes Verfahren für Strafabbatt – auch nicht gerade ein rechtsstaatliches Aushängeschild.

Aus alledem ergibt sich, daß das beschleunigte Verfahren auch gegen Ausländer keine Wunderwaffe ist, sondern verzichtbar erscheint: Es ist eigentlich nur dann sinnvoll, wenn (nicht zur Bewährung auszusetzende) Freiheitsstrafe droht, also kein Strafbefehl erlassen werden darf; damit ist aber auch ein „normaler“ Haftbefehl in aller Regel möglich. Ein Abstellen auf die Hauptverhandlungshaft, die das Gericht zu einem organisatorisch kaum solide zu bewältigenden „Sieben-Tage-Rennen“ nötigt, ist genauso problematisch wie die sofortige Hauptverhandlung⁷⁰, die wohl eindeutig mit Art. 6 Abs. 3 lit. b EMRK kollidiert⁷¹.

b) Das schleunige Verfahren, Nr. 5 Abs. 4 RiStBV

Lösungsschlüssel für diese verbleibenden Fälle wie auch für (noch) schwerere Kriminalität ist Nr. 5 Abs. 4 RiStBV: Haftsachen sind besonders zu beschleunigen. Nimmt man diesen Grundsatz ernst und ist nicht bereit, rechtsstaatliche Bedenken nur aufgrund des ständigen fiskalischen Jammerns zurückzustellen, zeigt sich, daß ein Strafverfahren vor allem in den Fallgruppen, in denen das beschleunigte Verfahren angeblich so nötig sein soll, in einer „gesunden“ Zeit abgeschlossen werden kann: Ist der Sachverhalt einfach, kann eine Anklage sofort auch schriftlich gefertigt werden. Der Richter kann die Anklageschrift noch am gleichen Tag dem Beschuldigten zustellen und braucht – einfacher Sachverhalt! – hierfür nur eine Woche Erklärungsfrist gemäß § 201 Abs. 1 StPO zu gewähren⁷². Dann kann er – einfacher Sachverhalt! – das Hauptverfahren sofort eröffnen und sogleich terminieren; er braucht hierfür nur die Ladungsfrist von einer Woche (§ 217 Abs. 1 StPO) zu beachten, auf die der Angeklagte sogar noch verzichten kann (Abs. 3). Für diesen Zeitraum dürfte Untersuchungshaft – es ist ja Freiheitsstrafe ohne Bewährungsaussetzung zu erwarten – durchaus vertretbar sein; jedenfalls kann sich hieraus nicht das – ohnehin etwas zynische – Argument herleiten lassen, der Beschuldigte müsse durch Beschränkung seiner Verteidigungsrechte vor dieser Haft selbst gegen seinen Willen geschützt werden.

Wer das nicht so sieht, der nähere sich de lege ferenda dem Gedanken, das beschleunigte Verfahren wenigstens mit einer meiner Ansicht nach rechtsstaatlich unabdingbaren Bedingung zu versehen, nämlich der Zustimmung des Beschul-

⁶⁹ Näher Scheffler in Strafverteidigervereinigungen (Hrsg.), Aktuelles Verfassungsrecht und Strafverteidigung, 1996, S. 274 ff.

⁷⁰ Vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner, § 127b Rn. 3.

⁷¹ So schon Schünemann, NJW 1968, 975 f.

⁷² Siehe Treier in KK, § 201 Rn. 10.

digten⁷³, wie es auch fast alle früheren StPO-Reformentwürfe vorsahen⁷⁴. Die Angst, daß damit das beschleunigte Verfahren ausgehöhlt würde, dürfte nach ausländischen Erfahrungen⁷⁵ sowie Einschätzungen aus der Praxis nicht zuletzt für die hier in Rede stehende Aburteilung von Ausländern unbegründet sein: In nahezu allen Fällen wird nicht der Versuch unternommen, diese Verfahrensart abzuwenden⁷⁶. Ein erheblicher Anteil der Urteile wird durch (allerdings wohl häufig „herausgefragten“) Rechtsmittelverzicht sogar sofort rechtskräftig.

III. Resümee

Versucht man, diese Skizzen kurz zu würdigen, ergibt sich folgendes: Durch den Beitritt Polens zu wichtigen europäischen Übereinkommen sowie durch einige bilaterale Vereinbarungen zwischen Deutschland und Polen sind inzwischen selbst Möglichkeiten, Strafverfahren auf ihrem „eigentlichen“ Weg durchzuführen, durchaus gegeben. Noch weitere Besserungen lassen sich durch den Beitritt Polens zu den Vertragswerken der EU erhoffen. Reibungsloser wird man allerdings mit der Kriminalität im Grenzgebiet fertig, wendet man die hier so genannten „besonderen“ Wege der Strafverfolgung an. Es hat sich gezeigt, daß letztendlich doch weitergehende Möglichkeiten als gegen Deutsche existieren, Untersuchungshaft zu verhängen und die Durchsetzbarkeit eines Strafbefehls zu sichern. Man muß freilich auch sehen, daß diese Wege deshalb aus rechtsstaatlichen Grundsätzen nicht ganz bedenkenfrei sind. Mit dem EU-Beitritt Polens mag sich hier über Art. 3 Abs. 3 GG sogar das Problem der Ausländerdiskriminierung (vgl. Art. 6 Abs. 1 EG-Vertrag) stellen⁷⁷. Freilich ist zu beachten, daß das polnische Strafprozeßrecht gegenüber ausländischen Beschuldigten teilweise noch weiterreichende Befugnisse enthält: Untersuchungshaft etwa kann ausdrücklich schon allein deshalb verhängt werden, weil der Beschuldigte in Polen keinen festen Wohnsitz hat (Art. 258 § 1 Nr. 1 KPK). – Aber, wie schon eingangs bemerkt, dies ist nicht mein Thema.

⁷³ Siehe dazu *K.-H. Lehmann*, DRiZ 1970, 289 f.

⁷⁴ Näher *Gallrein*, Das schleunige Verfahren im Strafprozess, 1934, S. 80 f., 90 f.

⁷⁵ Siehe *Garde*, DRiZ 1997, 253 (zu Dänemark); *G. Müller*, GA 1995, 173 (zu Frankreich).

⁷⁶ Siehe schon *Gallrein*, Das schleunige Verfahren im Strafprozess, S. 80; *Geppert*, GA 1979, 288.

⁷⁷ *Bleckmann*, StV 1995, 552 ff.; vgl. auch LG Erfurt, NSTZ-RR 1996, 180.